

Deichverband Bislich - Landesgrenze

Der Deichgräf



Deichverband Bislich-Landesgrenze – Stadtweide 3 – 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich
Stadtentwicklung/Stadtplanung
z. Hd. Herrn Bartel
Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Geschäftsstelle:

46446 Emmerich am Rhein – Stadtweide 3

☎ 02822/9339-0 Telefax 02822/9339-30

E-Mail: info@dv-bl.de • <http://www.dv-bl.de>

Auskunft erteilt:

Herr Friedrich

Durchwahl: 02822/9339-13

E-Mail: holger.friedrich@dv-bl.de

Aktenzeichen: (Bitte bei Antwort angeben)

FB 5 - Ba

Ihr Zeichen und Tag:

vorab per E-Mail: Jens.Bartel@stadt-emmerich.de

Emmerich am Rhein, 02.08.2018

STELLUNGNAHME

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 8/2 – Budberger Straße (Teil 2)

Antragsteller: Stadt Emmerich, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der mir vorliegenden Antragsunterlagen betrifft die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 8/2 unmittelbar die Gewässer W 1.22, W 1.22.4., W 9.1.1 im Stadtgebiet Emmerich.

Gegen das beantragte Vorhaben habe ich unter der Berücksichtigung folgender Punkte/Hinweise keine Bedenken:

1. Der Ravensackerweg wird aufgenommen und als verkehrsrechtliche Erschließung, inklusive Wendehammer, neu aufgebaut. In diesem Zusammenhang ist die hydraulische Verbindung zwischen dem Restgraben W 1.22 und des Grabens am W 1.22.4 herzustellen bzw. zu optimieren, dass die Vorflut aus dem Einzugsgebiet des Restgrabens W 1.22 über die Anbindung an W 1.22.4 sichergestellt ist. Hierzu ist eine Abstimmung der technischen/baulichen Umsetzung mit dem Deichverband erforderlich.
2. Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Grabens W 1.22.4 und später W 1.22 (unter der A3) für die Fläche G1 ist durch Nivellement vor Festsetzungsbeschluss nachzuweisen.
3. Gleiches gilt für den Graben W 9.1.1 und W 9 für die Fläche G2.
4. Eine Gewährleistung für die stete Aufnahme der eingeleiteten Wassermengen kann nicht gegeben werden. Die Aufnahmeleistung ist unter anderem Abhängig von den Niederschlägen, vom jeweiligen Grundwasser und/oder vom Qualmwasseranfall infolge Hochwassers. Diese Faktoren sind vom Deichverband nicht beeinflussbar.
5. Der theoretische zeitgleiche Ablauf der vorgenannten Ereignisse kann dazu führen, dass die Fläche im Bebauungsplan N 8/2 eingestaut bzw. überstaut wird und ein Schaden nicht ausgeschlossen werden kann.
6. Die geplante/gedrosselte Einleitmenge muss durch die jeweiligen Gewässerprofile schadlos aufgenommen und weitergeleitet werden können. Die Fließrichtung des Gewässers ist zu berücksichtigen.

Bankkonten:

Sparkasse Rhein-Maas

BIC: WELADED1EMR

IBAN: DE86 3245 0000 0000 2803 96

Volksbank Emmerich-Rees eG

BIC: GENODED1EMR

IBAN: DE83 3586 0245 5001 1550 18

Sprechzeiten: Mo.-Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr, Mo.-Do. 14:00 bis 16:00 Uhr; darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Terminabsprache

7. Böschungen und Grabensohle sind entsprechend so zu sichern, dass Beschädigungen dieser ausgeschlossen werden. Etwaige Schäden sind zu Lasten des Einleiters zu beheben.
8. Aus dem B-Plan-Verfahren und der damit verbundenen baulichen Maßnahmen resultierende Erdmassen dürfen nicht in den Graben gelangen.
9. Bäume und Sträucher zur etwaigen Ersatzbepflanzung dürfen im Bereich von 5,00 m von der Böschungsoberkante nur nach Abstimmung mit dem Deichverband gepflanzt werden.
10. Insgesamt dürfen Einfriedungen und Anpflanzungen, die die Erreichbarkeit der Gewässer und die Unterhaltung einschränken, durch den B-Plan nicht festgesetzt werden, bzw. sind durch diesen zu unterbinden.
11. Durch die Einleitung darf kein Sand o.ä. (Schwebstoffe) in das Gewässer gelangen. Ablagerungen müssen vom Einleiter zu seinen Lasten beseitigt werden. Feststellungen erfolgen durch den Deichverband im Rahmen der Gewässerschau.
12. Durch das B-Plan-Verfahrens ist dauerhaft sicherzustellen, dass die Aufgaben aus der EU-WRRL jetzt sowie in Zukunft nicht durch die Einleitung negativ beeinflusst werden. Sollten sich für die Zukunft Erschwernisse aus der Einleitung für die Zielerreichung aus der EU-WRRL ergeben, müssen entsprechende Nachbesserungen erfolgen. Alle damit verbundenen Maßnahmen (bauliche Veränderungen etc.) gehen zu Lasten der Stadt Emmerich am Rhein.
13. Für die Einleitungen sind laut Satzung Erschwererbeiträge zu erheben.
14. Ich weise Sie darauf hin, dass der Deichverband Bislich-Landesgrenze lediglich Stellung zum Vorhaben hinsichtlich seiner satzungsgemäßen Aufgaben bezieht. Ausdrücklich ausgenommen davon ist die Klärung der Verkehrssicherheit, der Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer einschließlich Rechte Dritter soweit die Einhaltung etwaiger weiterer Vorschriften.

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Friedrich